

# Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle im Salzlandkreis

Antragsteller: .....  
Name

Wohnanschrift: .....  
Straße

.....  
PLZ/ Ort

Kassenzeichen: .....

Grundstücksfläche des  
Wohngrundstückes in m<sup>2</sup>: .....

davon Gartenfläche in m<sup>2</sup>: .....

Wohnform: .....  
(Ein-/Zweifamilienhaus,  
Mehrfamilienhaus, etc.)

Ich bin:  Mieter  Eigentümer

Mit der Unterschrift erkläre ich, dass auf dem o.g. Grundstück eine vollständige Eigenverwertung aller auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle einschließlich der Küchen- und Speiseabfälle erfolgt. Die Verwertung erfolgt für die Abfallarten:

a) kompostierbare Gartenabfälle (z.B. Grüngut, Obst/Gemüsereste) durch: .....

b) nicht kompostierbare Abfälle (z. B. Knochen, Fleisch-, Fischreste, gekochte Speisereste) durch: .....

.....  
Datum/ Unterschrift

## Hinweis:

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass, sollte eine der vorgenannten Abfallarten nach Buchstabe a) und b) auf dem Wohngrundstück nicht vollständig verwertet werden können, eine Befreiung vom Benutzungszwang für Bioabfälle aufgrund der geltenden Rechtslage nicht möglich ist.

## Als Anlage ist beizufügen:

- Grundstücksplan mit Darstellung, dass das Grundstück über eine Gartenfläche von mindestens 50m<sup>2</sup> pro Bewohner verfügt
- Fotodokumentation des Grundstückes, der Gartenfläche und der Art der Eigenverwertung (z.B. Komposter) zur Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten

- Im Rahmen der Eigenkompostierung muss durch den Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen (alle Bewohner) gewährleistet sein, dass **alle** auf dem Wohngrundstück anfallenden organischen Abfälle ordnungsgemäß, auch auf dem Grundstück wo sie anfallen, verwertet werden und der Komposthaufen nachweislich von allen Personen aus **allen Haushaltungen** des Grundstückes genutzt werden kann.
- Der Kompostplatz in ausreichender Größe muss die Umsetzung des Kompostes und eine ordnungsgemäße zweijährige Kompostierung zulassen. Für die Ausbringung des Kompostes muss eine ausreichende Garten- bzw. Nutzfläche (laut Bundesumweltamt 50 m<sup>2</sup> pro Person) auf dem Wohngrundstück vorhanden sein) § 21 Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises in der zurzeit gültigen Fassung.
- Als nicht kompostierbar gelten u.a. nicht pflanzliche Küchenabfälle (Fleisch-, Wurst-, Fischreste, Knochen), da bei der Eigenkompostierung nicht die erforderlichen Temperaturen für eine sichere Hygienisierung (Seuchenhygiene) erreicht werden. Auch sollte auf diese, wie auch auf alle gekochten Küchenabfälle aus hygienischen Gründen verzichtet werden, um keine Nager und Ungeziefer anzulocken.
- So haben auch von Schädlingen wie Läuse, Thripse, Rote Spinne, Mehltau, Sternrußtau, Kraut- und Knollenfäule und Feuerbrand befallene Pflanzen und Pflanzenreste, um nur einige Beispiele zu nennen, nichts auf dem Kompost zu suchen. Hierzu zählen auch Neophyten, wie Beifuß-Ambrosia die Herkulesstaude sowie der Riesen-Bärenklau. Diese Pflanzen, aber vor allem deren Samen/ Sporen können zu schwerwiegenden allergischen Reaktionen führen. Eine haushaltsübliche Kompostierung erreicht nicht die erforderliche Temperatur während des Rotteprozesses um diese abzutöten.
- Die Andienung an eine Grüngutannahmestelle, die Kompostierung in einem nicht zum Wohngrundstück gehörenden Schrebergarten, Wochenend- oder sonstigem Grundstück sowie die Abgabe von Speiseresten an Nachbarn zum Verfüttern sind kein Befreiungsgrund.